

1. Sachverhalt

Im Rahmen seiner Tätigkeit als Zahnarzt extrahiert A seinen Patienten zwischen dem 20. Juli 2010 und dem 6. Juni 2014 in 33 Fällen Zähne, obwohl es aussichtsreiche Behandlungsalternativen gegeben hätte. In diesem Zeitraum werden u.a. W drei, X fünf, Y sieben und Z vier Zähne jeweils auf einmal entfernt. Zuvor empfiehlt A die Extraktion dieser Zähne als zwingend notwendig. Ihm kommt es dabei darauf an, seine Patienten im weiteren Verlauf mit für ihn einträglichem Zahnersatz versorgen zu können. Im Vertrauen auf die Angaben des A stimmen die Patienten den Zahnextraktionen zu, woraufhin er diese Eingriffe mittels der dafür erforderlichen ärztlichen Instrumente (insbesondere einer Zange) vornimmt. Hätte A seine Patienten über die alternativen Behandlungsmethoden aufgeklärt, hätten diese den Zahnerhalt vorgezogen und die Zahnextraktion abgelehnt.

In ihrer Anklageschrift vom 24. Februar 2017 wirft die StA A nun vor, in 33 Fällen gefährliche Körperverletzungen nach §§ 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 53 StGB begangen zu haben. Das LG geht hingegen bei allen Taten von einer einfachen Körperverletzung aus. Hinsichtlich der Taten zulasten von W, X, Y und Z lehnt es die Eröffnung des Hauptverfahrens aufgrund der länger als fünf Jahre zurückliegenden Tatzeiten wegen des Verfahrenshindernisses der absoluten Verfolgungsverjährung (§ 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB) ab. Bezüglich der weiteren 29 Tatvorwürfe wird die Anklage mit der Maßgabe zugelassen, dass von tatmehrheitlich begangenen einfachen Körperverlet-

Mai 2023

Zahnarztzangen-Fall

Ärztlicher Eingriff / Körperverletzung / Gefährliches Werkzeug

§ 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB

famos-Leitsatz:

Extrahiert ein Zahnarzt seinem Patienten ohne medizinische Indikation mehrere Zähne mit einer Zange, begeht er die Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16. März 2022 – 1 Ws 47/22; veröffentlicht in NStZ 2022, 687.

zungen gem. §§ 223 Abs. 1, 53 StGB auszugehen sei und insoweit das Hauptverfahren eröffnet.

Gegen diesen von der Anklage abweichenden Eröffnungsbeschluss legt die StA sofortige Beschwerde nach §§ 210 Abs. 2, 311 StPO zum OLG Karlsruhe ein. Sie ist der Ansicht, dass alle Taten als gefährliche Körperverletzungen nach §§ 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 53 StGB zu qualifizieren sind, weshalb auch eine Verfolgungsverjährung (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB) noch nicht eingetreten und das Hauptverfahren auch hinsichtlich der Taten zulasten von W, X, Y und Z zu eröffnen sei.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Im Kern geht es hier um die Frage, ob ärztliche Instrumente, wie etwa Skalpelle, Spritzen, Knochensägen oder die in unserem Fall in Rede stehende Zahnextraktionszange, ein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB darstellen. Von der Beantwortung dieser Frage hängt ab, ob die Verjährungsfrist der Taten zulasten von W, X, Y und Z gem. § 78 Abs. 3 StGB fünf oder zehn Jahre beträgt.

Zunächst bedarf es jedoch der Erörterung einer diesem Problem der Qualifikation vorausgehenden Thematik – namentlich der strafrechtlichen Einordnung des **ärztlichen Heileingriffs**. Konkret ist zu beleuchten, ob ärztliche Maßnahmen (z.B. Operationen, Bestrahlungen, Betäubungen)¹ überhaupt den Grundtatbestand einer Körperverletzung erfüllen. Erforderlich ist eine körperliche Misshandlung oder eine Gesundheitsschädigung.

Dies wird teilweise verneint (sog. **Tatbestandslösung**).² Im Einzelnen ist innerhalb dieser Auffassung vieles strittig.³ So wird z.B. nach der Theorie des kunstgerechten Eingriffs vertreten, eine ärztliche Maßnahme erfülle – selbst bei Erfolglosigkeit – nicht den Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB, wenn der Eingriff nach den Regeln der Kunst (lege artis) durchgeführt wird und medizinisch indiziert ist.⁴ A führte die Zahnextraktionen bei W, X, Y und Z zwar lege artis aus. Jedoch zog er die Zähne seiner Patienten, ohne dass die Extraktion medizinisch angezeigt war. Demzufolge ist der objektive Tatbestand des Grunddelikts nach dieser Ansicht mangels medizinischer Indikation gegeben.

Die **Rspr.** und **große Teile der Lit.** nehmen abweichend von der Tatbestandslösung an, dass jede in die körperliche Unversehrtheit eingreifende ärztliche Maßnahme tatbestandlich eine Körperverletzung ist.⁵ Dies gelte unabhängig davon, ob der Eingriff lege artis durchgeführt wird und Erfolg hat.⁶ Zur Straflosigkeit des behandelnden Arztes kommen die Vertreter dieser Ansicht nur über eine Rechtfertigung (sog. **Rechtfertigungslösung**).⁷ Auch nach dieser Auffassung sind die Zahnextraktionen von W, X, Y und Z tatbestandliche Körperverletzungen. Mithin kann der Streit, ob ärztliche Eingriffe objektiv eine Körperverletzung sind, in unserem Fall dahinstehen.

Die Rechtfertigung einer tatbestandlichen Körperverletzung liegt regelmäßig⁸ bei einer wirksamen Einwilligung des Patienten vor.⁹ Für eine solche wird vorausgesetzt, dass eine einwilligungsfähige und verfügungsbefugte Person vor der Tat ausdrücklich oder konkludent eine Einwilligungserklärung bzgl. des Eingriffs in ein disponibles Rechtsgut nach außen abgibt.¹⁰ Diese Erklärung muss frei von wesentlichen Willensmängeln (z.B. Irrtum)

¹ *Sternberg-Lieben*, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 223 Rn. 28.

² *Bockelmann*, ZStW 93 (1981), 105; *Engisch*, ZStW 58 (1939), 1; *Heger*, in Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 223 Rn. 8.

³ Prägnanter Überblick zur Tatbestandslösung bei *Lorenz*, medstra 2022, 220, 221.

⁴ *Engisch*, ZStW 58 (1939), 1, 5; *Engländer*, in Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 223 Rn. 20.

⁵ St. Rspr. seit RGSt 25, 375; BGH NJW 1958, 267, 268; NJW 1962, 682; NJW 1988, 2310, 2311; NSTz 2004, 442; NSTz-RR 2007, 340, 341; NSTz 2011, 343; *Engländer*, in Matt/Renzikowski (Fn. 4), § 223 Rn. 21; *Eschelbach*, in BeckOK, StGB, 56. Ed., Stand: 01.02.2023, § 223 Rn. 7; *Grünwald*, in LK, 12. Aufl. 2019, Bd. 7 Teil 1, § 223 Rn. 72 ff.; *Hardtung*, in MüKo, StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 223 Rn. 73, 75; *Hilgendorf*, in Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht BT, 4. Aufl. 2021, § 6

Rn. 99; *Rengier*, Strafrecht BT II, 24. Aufl. 2023, § 13 Rn. 27; *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht BT 1, 46. Aufl. 2022, Rn. 302.

⁶ St. Rspr. etwa BGH NSTz 2011, 343; *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, § 223 Rn. 16; *Sternberg-Lieben*, in Schönke/Schröder (Fn. 1), § 223 Rn. 29.

⁷ *Fischer* (Fn. 6), § 223 Rn. 16; *Sternberg-Lieben*, in Schönke/Schröder (Fn. 1), § 223 Rn. 29.

⁸ Liegt sie nicht vor, ist an eine mutmaßliche oder hypothetische Einwilligung zu denken; zur hypothetischen Einwilligung [Czempel/Mugler, famos 09/2012](#).

⁹ *Fischer* (Fn. 6), § 223 Rn. 17, 22 ff.; *Sternberg-Lieben*, in Schönke/Schröder (Fn. 1), § 223 Rn. 29.

¹⁰ *Rengier*, Strafrecht AT, 14. Aufl. 2022, § 23 Rn. 8; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, 52. Aufl. 2022, § 11 Rn. 580a.

sein.¹¹ Große Bedeutung hat insoweit die ärztliche Aufklärungspflicht.¹² Der Arzt hat den Patienten über den Befund, die Behandlungsmethoden und ggf. deren Alternativen sowie die zu erwartenden Folgen und Risiken aufzuklären, sodass der Patient auf dieser Grundlage seine Entscheidung in voller Kenntnis ihrer Tragweite fällen kann.¹³ Seiner dahingehenden Pflicht kam A nicht nach. Er klärte die Patienten bzgl. der in Betracht kommenden Behandlungsmethoden bewusst fehlerhaft auf. Aufgrund der hierauf basierenden irrtümlichen Vorstellung, der Eingriff sei medizinisch indiziert, ist die Erklärung mit einem wesentlichen Willensmangel behaftet. Daraus folgt die Unwirksamkeit der Einwilligung in die Zahnextraktionen und eine Rechtfertigung schlägt fehl. Da beide Ansichten zum selben Ergebnis kommen, ist der Streit um die strafrechtliche Einordnung ärztlicher Eingriffe bei § 223 StGB hier von untergeordneter Bedeutung.

Vielmehr stellt sich in unserem Fall das Problem, ob der Einsatz **ärztlicher Instrumente** bei Eingriffen, wie den 33 Zahnextraktionen durch A, zusätzlich eine Strafbarkeit nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB begründet. Dies wirkt sich insbesondere auf die Verjährung der Taten zulasten von W, X, Y und Z aus. Nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB beträgt die Verjährungsfrist von Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind, fünf Jahre. Das ist z.B. der Fall bei der einfachen Körperverletzung. Erst nach zehn Jahren verjährt gem. § 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB dagegen die Verfolgung von Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren

bedroht sind, wie etwa der gefährlichen Körperverletzung. Ginge man nun lediglich von einer Strafbarkeit des A nach § 223 Abs. 1 StGB aus, wären die Taten zulasten von W, X, Y und Z bereits vor Anklageerhebung am 24. Februar 2017 verjährt und der Verfolgung stünde insofern ein Verfahrenshindernis entgegen. Würde man allerdings eine Strafbarkeit des A gem. § 224 Abs. 1 StGB annehmen, wären diese Taten bei Anklageerhebung, welche die Verjährung gem. § 78c Abs. 1 Nr. 6 StGB unterbricht, hingegen nicht verjährt und die Verfolgung wäre noch möglich.

Ausschlaggebend ist daher, ob die von A zur Zahnextraktion verwendete Zange ein **gefährliches Werkzeug** i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB darstellt. Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Verwendung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen.¹⁴ Abzustellen ist auf die konkrete Verwendung des Gegenstandes und nicht auf dessen generelle Eignung zur Herbeiführung erheblicher Verletzungen.¹⁵ Nicht gefährlich i.S.d. Norm sind demnach Gegenstände, die zwar abstrakt gefährlich sind, aber konkret ungefährlich eingesetzt werden.¹⁶

Bislang gehen die **Rspr.** und **beachtliche Teile des Schrifttums** davon aus, dass ärztliche Instrumente, die ein Arzt in Ausübung seines Berufes bestimmungsgemäß benutzt, **keine gefährlichen Werkzeuge** sind.¹⁷ Begründet wird dies maßgeblich mit dem fehlenden Angriffs- oder Verteidigungscharakter der Tathandlung in solchen Fällen.¹⁸ Dem liegt die Annahme zugrunde, dass es sich aufgrund der

¹¹ Rengier, AT (Fn. 10), § 23 Rn. 23.

¹² Fischer (Fn. 6), § 228 Rn. 13; Rengier, AT (Fn. 10), § 23 Rn. 36.

¹³ Engländer, in Matt/Renzikowski (Fn. 4), § 223 Rn. 18; Fischer (Fn. 6), § 228 Rn. 13a ff.

¹⁴ Fischer (Fn. 6), § 224 Rn. 14; Sternberg-Lieben, in Schönke/Schröder (Fn. 1), § 224 Rn. 4.

¹⁵ Knauer/Brose, in Spickhoff, Medizinrecht, StGB, 4. Aufl. 2022, § 224 Rn. 4; Sternberg-Lieben, in Schönke/Schröder (Fn. 1), § 224 Rn. 4.

¹⁶ Wessels/Hettinger/Engländer (Fn. 5), Rn. 231.

¹⁷ BGH Urteil vom 24. Mai 1960 – 5 StR 521/59; NJW 1978, 1206; NSTz 1987, 174; Engländer, in Matt/Renzikowski (Fn. 4), § 224 Rn. 7; Knauer/Brose, in Spickhoff (Fn. 15), § 224 Rn. 4; Wessels/Hettinger/Engländer (Fn. 5), Rn. 231; Zöller, ZJS 2011, 173, 176.

¹⁸ So zu § 223a StGB a.F. BGH NJW 1978, 1206; NSTz 1987, 174.

hohen Strafandrohung nur um ein gefährliches Werkzeug handle, wenn der Täter den Gegenstand wie eine Waffe bei einem Angriff oder Kampf zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken einsetzt.¹⁹ Handelt dagegen eine Person, die sich unberechtigt als zugelassener Heilkundiger ausgibt, soll § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB wiederum gegeben sein.²⁰ Folglich würde auch die von A als damals approbierter Arzt zur Zahnextraktion nach den Regeln der Kunst verwendete Zange kein gefährliches Werkzeug darstellen. Es lägen somit nur einfache Körperverletzungen zulasten von W, X, Y und Z vor, welche mittlerweile verjährt wären, sodass der Verfolgung ein Verfahrenshindernis entgegenstehen würde.

Vertreter einer **anderen Ansicht** nehmen an, dass ärztliche Instrumente keiner Sonderbehandlung bedürfen und grds. ebenfalls **gefährliche Werkzeuge** sein können.²¹ Abzustellen sei dabei auf die Umstände des konkreten Einzelfalls.²² Als Argument wird angeführt, dass in der heutigen Fassung des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht mehr die Waffe, sondern das Werkzeug den Oberbegriff bilde, sodass letzteres nicht so eng wie die Waffe ausgelegt werden müsse.²³ Zudem bedeute auch der Wortlaut der Norm, wonach die Körperverletzung mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs begangen werden muss, nur, dass überhaupt ein gefährliches Werkzeug verwendet wird, aber nicht, dass dieses auch zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken eingesetzt wird.²⁴ Überdies sei es wi-

dersprüchlich, wenn bei einem ärztlichen Heileingriff der Grundtatbestand von der h.M. bejaht, aber der Tatbestand der Qualifikation aufgrund normativer Wertung verneint wird.²⁵ Konsequenter sei es, auch im Rahmen der gefährlichen Körperverletzung nach den allgemeinen Regeln über die Rechtfertigung, insbesondere mittels Einwilligung, zur Strafflosigkeit des Arztes zu kommen.²⁶ Schließlich zeige sich die Unstimmigkeit der h.M. auch mit Blick auf die Bejahung des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB bei Tätigwerden nichtapprobierter Personen im Gegensatz zu zugelassenen Ärzten.²⁷

Nach dieser Ansicht wäre der Sachverhalt rund um die Zahnextraktionen von W, X, Y und Z unter die allgemein gängige Definition des gefährlichen Werkzeugs zu subsumieren. Regelmäßig dürfte man bei der Extraktion eines Zahnes zu dem Ergebnis kommen, dass keine gefährliche Körperverletzung gegeben ist, weil die Zahnextraktion durch einen Arzt gewöhnlich nicht mit erheblichen Gefahren einhergeht.²⁸ Gelangt man hingegen zu dem Schluss, dass ein gefährliches Werkzeug und damit gefährliche Körperverletzungen vorliegen, wären die Taten zulasten von W, X, Y und Z noch nicht verjährt und könnten verfolgt werden.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Das OLG Karlsruhe hebt den Beschluss des LG auf, soweit die Eröffnung des Hauptverfahrens bzgl. der Taten zulasten von W, X, Y und Z abgelehnt wurde.

¹⁹ So zu § 223a StGB a.F. BGH NJW 1978, 1206; NStZ 1987, 174.

²⁰ BGH NStZ 1987, 174; *Engländer*, in Matt/Renzikowski (Fn. 4), § 224 Rn. 7; *Kindhäuser/Schramm*, Strafrecht BT I, 10. Aufl. 2022, § 9 Rn. 11.

²¹ *Grünwald*, in LK (Fn. 5), § 224 Rn. 22; *Hardtung*, in MüKo (Fn. 5), § 224 Rn. 50; *Sternberg-Lieben*, in Schönke/Schröder (Fn. 1), § 224 Rn. 8.

²² *Grünwald*, in LK (Fn. 5), § 224 Rn. 22; *Hardtung*, in MüKo (Fn. 5), § 224 Rn. 50; *Sternberg-*

Lieben, in Schönke/Schröder (Fn. 1), § 224 Rn. 8.

²³ *Hardtung*, in MüKo (Fn. 5), § 224 Rn. 50.

²⁴ *Hardtung*, in MüKo (Fn. 5), § 224 Rn. 50.

²⁵ *Grünwald*, in LK (Fn. 5), § 224 Rn. 22; *Hardtung*, in MüKo (Fn. 5), § 224 Rn. 50.

²⁶ *Grünwald*, in LK (Fn. 5), § 224 Rn. 22; *Hardtung*, in MüKo (Fn. 5), § 224 Rn. 50.

²⁷ *Grünwald*, in LK (Fn. 5), § 224 Rn. 22; *Hardtung*, in MüKo (Fn. 5), § 224 Rn. 50.

²⁸ *Sternberg-Lieben*, in Schönke/Schröder (Fn. 1), § 224 Rn. 8.

Die Taten des A seien als gefährliche Körperverletzungen i.S.d. §§ 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 53 StGB zu qualifizieren. Die Einordnung eines gefährlichen Werkzeugs als Mittel der Tatbegehung im Verhältnis zur Waffe habe durch das 6. StrRG vom 26. Januar 1998 (BGBl I, S. 164) insoweit eine Änderung erfahren, als das gefährliche Werkzeug – anders als bei § 223a StGB a.F. – in der neuen Fassung des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht mehr als Beispiel für eine Waffe, sondern eine Waffe nunmehr als Unterfall eines gefährlichen Werkzeugs zu verstehen ist. Demzufolge könne eine Abgrenzung, ob ein ärztliches oder zahnärztliches Instrument als gefährliches Werkzeug einzustufen ist, nicht mehr danach erfolgen, ob es gleich einer Waffe zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken eingesetzt wird. Vielmehr sei auch bei ärztlichen Instrumenten wie der von A verwendeten Zange zur Zahnextraktion danach zu fragen, ob der Gegenstand aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit und der Verwendung im konkreten Fall dazu geeignet ist, dem Opfer erhebliche Verletzungen beizubringen.

Dies ist aus Sicht des OLG Karlsruhe zu bejahen. Die von A vorsätzlich zur medizinisch nicht indizierten Zahnextraktion verwendete Zange habe unmittelbar nach dem Eingriff nach Trennung der Verbindung zum versorgenden Nerv zu dem unwiederbringlichen Verlust eines Teils des Gebisses sowie zusätzlich zu einer – jedenfalls für die Dauer einiger Tage – offenen Wunde im Mundraum der Patienten geführt. Derartige Eingriffe seien nach Abklingen der lokalen Narkose regelmäßig mit nicht unerheblichen Schmerzen, Beschwerden bei der Nahrungsaufnahme und der Gefahr von Entzündungen verbunden, welche nur durch Einnahme von Tabletten und oralhygienische Maßnahmen gemindert werden

können. Dies gelte insbesondere dann, wenn wie im Fall von W, X, Y und Z nacheinander mehrere Zähne entfernt werden. Es sei sowohl nach Intensität als auch Dauer von gravierenden Verletzungen im Mundraum der Patienten auszugehen. Demzufolge sei der Qualifikationstatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB erfüllt. Nicht relevant bei der Einordnung der von A verwendeten Instrumente als gefährliche Werkzeuge sei der Umstand, dass A als damals approbierter Zahnarzt zu deren regelgerechter Anwendung grundsätzlich in der Lage war und sie auch regelgerecht angewandt hat.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Das OLG Karlsruhe wendet sich explizit **gegen die Rspr. des BGH** sowie gegen große Teile der Lit., wonach ärztliche Instrumente, wie etwa die Zahnextraktionszange, die ein Arzt in Ausübung seines Berufes bestimmungsgemäß benutzt, keine **gefährlichen Werkzeuge** sind, und schließt sich der Gegenmeinung an. Im Schrifttum ist diese Entscheidung auf beachtliche Zustimmung gestoßen.²⁹ Ob auch der BGH sich dieser Ansicht anschließen wird, bleibt abzuwarten.

Als zentrales Argument führt das OLG Karlsruhe die Neufassung der Norm sowie die damit einhergehende Änderung des Verhältnisses zwischen Waffe und gefährlichem Werkzeug an. Ergänzend weisen Stimmen in der Lit. darauf hin, dass Tatbestands- und Rechtfertigungsfragen getrennt voneinander zu behandeln seien.³⁰ Überdies gebe es bei medizinisch nicht indizierten Eingriffen keinen sachlichen Grund für eine pauschal privilegierende restriktive Auslegung des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB.³¹ Unabhängig von der medizinischen Indikation könne für die Qualifikation

²⁹ *Burhoff*, StRR 6/2022, 29, 30 f.; *Eschelbach*, in BeckOK (Fn. 5), § 224 Rn. 28.1 ff; *Fischer* (Fn. 6), § 224 Rn. 15; *Hecker*, JuS 2022, 684, 686; *Lichtenthäler*, FD-StrafR 2022, 448092; *Lorenz*, medstra 2022, 220, 224; *Nussbaum*, JR

2023, 57, 63; *Rengier*, BT II (Fn. 5), § 14 Rn. 35 ff.; *Vogel*, NSTZ 2022, 687, 688.

³⁰ *Eschelbach*, in BeckOK (Fn. 5), § 224 Rn. 28.3; *Fischer* (Fn. 6), § 224 Rn. 15; *Ladiges*, RÜ 2022, 511, 512; *Vogel*, NSTZ 2022, 687, 688.

³¹ *Rengier*, BT II (Fn. 5), § 14 Rn. 35a.

nichts anderes als für das Grunddelikt gelten.³² Es sei in sich widersprüchlich, den Grundtatbestand zu bejahen und gleichzeitig die Qualifikation zugunsten des Arztes tatbestandlich zu verneinen anstatt auch hier auf die allgemeinen Regeln der Rechtfertigung zurückzugreifen.³³ Letztlich wird die zunehmende Relevanz der Patientenautonomie betont.³⁴

Die Einordnung des ärztlichen Heileingriffs sowie die Bewertung des Einsatzes ärztlicher Instrumente sind Klausurklassiker im Zusammenhang mit den Körperverletzungsdelikten, insbesondere im Medizinstrafrecht.

Neben diesen materiell-rechtlichen Fragen ist auch die prozessuale Einkleidung unseres Falles examensrelevant. Mit Erhebung der öffentlichen Klage durch Einreichung der staatsanwaltlichen Anklageschrift vom 24. Februar 2017 beim zuständigen LG beginnt der zweite Abschnitt des Erkenntnisverfahrens – sog. **Zwischenverfahren** (§§ 199–211 StPO).³⁵ Das Gericht überprüft nun die Anklageschrift und kann ggf. von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Anklage zu ändern.³⁶ So hat das Gericht nach § 207 Abs. 2 StPO darzulegen, mit welchen Änderungen die Anklage zugelassen wird, wenn – wie in unserem Fall – wegen mehreren Taten Anklage erhoben ist und wegen einzelner von ihnen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird (Nr. 1) oder die Tat rechtlich abweichend von der Anklageschrift gewürdigt wird (Nr. 3). Schließlich endet das Zwischenverfahren entweder durch Eröffnungs- oder Ablehnungsbeschluss oder durch vorläufige Einstellung des Verfahrens.³⁷ Gegen den Beschluss, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, steht der StA nach §§ 210 Abs. 2, 311 StPO die **sofortige Beschwerde** zum OLG zu.

5. Kritik

Der Entscheidung des OLG Karlsruhe ist zuzustimmen. Neben dem Ergebnis überzeugt auch die dogmatische Begründung. Mit dem Gericht und einem immer größer werdenden Teil der Lit. ist davon auszugehen, dass die Einordnung von bestimmungsgemäß in Ausübung des Berufs verwendeten ärztlichen Instrumenten als gefährliche Werkzeuge nicht pauschal abgelehnt werden kann.

Die Einstufung der Zahnextraktionszange des A als gefährliches Werkzeug folgt aus einer konsequenten Subsumtion des Sachverhalts unter den allgemein anerkannten Begriff des gefährlichen Werkzeugs. Gestützt wird diese Vorgehensweise zutreffend auf den Wortlaut des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB und das geänderte Verhältnis von Waffe und gefährlichem Werkzeug. Wünschenswert wäre es gewesen, wenn das OLG Karlsruhe in seiner Begründung zusätzlich auf die sich aus der bislang h.M. ergebenden Widersprüche eingegangen wäre. Es ist in sich nicht schlüssig, bei einer unwirksamen Einwilligung zwar eine einfache Körperverletzung zu bejahen, die Qualifikation des § 224 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 StGB jedoch ausnahmslos abzulehnen. Wird ein ärztliches Instrument verwendet, welches im konkreten Fall die Eignung aufweist, erhebliche Verletzungen zu verursachen, handelt es sich konsequenterweise auch im Rahmen eines ärztlichen Eingriffs um ein gefährliches Werkzeug i.S.d. Norm. Zwar ist die Intention, die Ärzteschaft zu privilegieren, aufgrund der hohen Strafandrohung des § 224 StGB im Vergleich zu der des § 223 StGB im Grunde nachvollziehbar, der Weg zu dieser Privilegierung wirkt jedoch konstruiert und dogmatisch widersprüchlich.

(Noa-Marie Nispel/Jennifer Weeger)

³² Lorenz, medstra 2022, 220, 224; Nussbaum, JR 2023, 57, 63; Rengier, BT II (Fn. 5), § 14 Rn. 35b.

³³ Hecker, JuS 2022, 684, 686; Lorenz, medstra 2022, 220, 224.

³⁴ Rengier, BT II (Fn. 5), § 14 Rn. 35b.

³⁵ Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 3. Aufl. 2021, Problem 3 Rn. 2.

³⁶ Heinrich/Reinbacher (Fn. 35), Problem 3 Rn. 3.

³⁷ Heinrich/Reinbacher (Fn. 35), Problem 3 Rn. 4.